

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Königsdorf-Wiesen in der Gemeinde Königsdorf (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentlichen Wasserversorgungen der Gemeinde Königsdorf und der Stadt Geretsried vom 14.12.1999.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I.S. 1529, ber. S. 1654) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 823) mit Änderungen vom 26.07.95, 26.07.97 und 10.07.98 folgende

## VERORDNUNG

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Königsdorf und die Stadt Geretsried wird in der Gemeinde Königsdorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsereich,
- 1 engeren Schutzzone,
- 1 weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, der Gemeinde Königsdorf und der Stadt Geretsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

#### (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhy- gienisch bedenklichen Stoffen	verboten		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mine- ralischen Stickstoff- düngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere               <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf Grünflächen vom 01. November bis 15. Februar</li> <li>- auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar</li> <li>- auf Brachland</li> </ul> </li> <li>• verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden</li> </ul>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fä- kalschlamm und Kom- post aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle und Silo- sickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mine- raldünger auf unbefe- stigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu er- weitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Be- hälter
1.8 Gärfutterlagerung au- ßerhalb ortsfester An- lagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen zu errichten, oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entspre- chend Anlage 2 Ziffer 1

- Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

Pflicht Zone	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.10 Tierzucht im Sinn von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt  - verboten, wenn die Grasnarbe flächlich verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzen- schutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet wer- den. Die Anwendung terbuthylazinhaltiger Mittel ist verboten.	
1.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenent- seuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feld- kapazität überschreitet
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanla- gen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu er- richten oder zu ändern	v e r b o t e n	v e r b o t e n ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich- kommende Maßnahme, Rodung, <del>Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4</del>	v e r b o t e n 	v e r b o t e n Kahlschlag ist bis 3000 qm erlaubt bei umgehender Begrün- dung von standortge- rechtem Mischwald	v e r b o t e n Kahlschlag ist bis 5000 qm erlaubt bei umgehender Begründung von stand- ortgerechtem Mischwald
1.20 Winterfurche	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeid- bar, ab 15. November	
1.21 Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, auch bei Mais, soweit fruchtfolge- und witterungs- bedingt möglich (Zwischenfrucht vor Mais darf damit erst nach dem 1. April umgebrochen werden)	

⊕ geändert mit Verordnung v. 28.7.03

*J. P.*

	Im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
<b>2.1</b> Aufschlüsse und Ver- änderungen der Erd- oberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton- gruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
<b>2.2</b> Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
<b>3.1</b> Rohrleitungsanlagen zum Befördern wasser- gefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu er- weitern	verboten		
<b>3.2</b> Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Ver- wenden von wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
<b>3.3</b> Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Um- schlagen von wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wasserge- fährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wasser- gefährdungsklasse 2	
<b>3.4</b> Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflan- zenschutzmitteln, au- ßerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasserge- fährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, de- ren Dichtheit kontrollierbar ist	
<b>3.5</b> Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rück- stände zu behandeln, zu lagern oder abzula- gern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstel- lung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Ab- holung (auch Wertstoffhöfe)	

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten	
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
<b>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung und Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone</li> <li>• verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer</li> </ul>
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage Bergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM Bek v. 28.05.82 (MABI S 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>• verboten für Tontaubenschießanlagen</li> </ul>
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen</li> <li>• verboten für Motorsport</li> </ul>
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	

	Im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.10 Baustelleneinrich- tungen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Boh- rungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit minerali- schen Stickstoffdü- ngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		<ul style="list-style-type: none"> <li>• verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>• verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

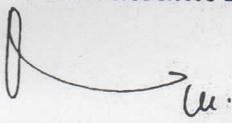
- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10 Inkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 14.12.1999

**Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**



Nagler  
Landrat

*(Faint mirrored text from the reverse side of the page, including sections 1.1, 1.2, 1.3, and 2.)*

**Anlage 1:**

Lageplan M = 1 : 5000

**Anlage 2:**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

**1. Stallungen****1.1 mit Flüssigmistverfahren.**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.**

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

~~4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.~~



II. SG 11 - Pressestelle

mit der Bitte um amtliche Bekanntmachung der Verordnung und des Lageplans  
in den Amtsblättern des Landkreises.

III. WV

15.12.1999 *Maier*

15.12.99 *Breiter*

10.12.99 *Heck*



<b>Geräte</b> Dr. G. G. W. G.	<b>Auftraggeber</b> Stadwerke Geretsried Koblenhayer Str. 1 82538 Geretsried Gemeinde Königsdorf Hauptstr. 54 82549 Königsdorf
<b>Königsd</b> Dr. G. G.	<b>Planer</b>  <b>ARCADIS TRISCHLER &amp; PARTNER</b> Unternehmensstr. 10, 80333 München, Tel. (089) 27171-0
<b>München</b> Dr. G. G.	<b>Auftr.</b> Projekt Wassergewinnungsanlage Königsdorf-Wiesen Änderung der Schutzgebietsverordnung
<b>Best.</b> G. G.	<b>Br.</b> Lageplan der Schutzgebietsgrenzen
<b>Gr.</b> G. G.	
<b>Erst.</b> Erst.	
<b>Erst.</b> Erst.	